

Auszug aus www.wikipedia.de:

Die Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (auch Europäische Dienstleistungsrichtlinie oder Bolkestein-Richtlinie genannt) ist eine geplante EG-Richtlinie zur Liberalisierung und Erleichterung der Dienstleistungserbringung im EU-Binnenmarkt. Sie ist ein Bestandteil der *Lissabon-Strategie*.

Der vieldiskutierte Vorschlag des ehemaligen EU-Binnenmarkt-Kommissars Frits Bolkestein sieht die Beseitigung von zwischenstaatlichen Hemmnissen für Dienstleistungsunternehmen und weitere Erleichterungen für niedergelassene Dienstleister (u. a. Schaffung einheitlicher Ansprechpartner, elektronische Verfahrensabwicklung etc.) vor. Der Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags ist sehr weit: Erfasst werden sollen nicht nur klassische Wirtschaftstätigkeiten wie Frisöre oder IT-Spezialisten, sondern z. T. auch so genannte Daseinsvorsorgeleistungen (Altenheime, Kinderbetreuung, Behinderteneinrichtungen, Heimerziehung, Müllabfuhr, Verkehrssysteme etc.), soweit diese im betreffenden Mitgliedstaat bereits unter Marktbedingungen erbracht werden.

Ein ursprünglich vorgesehener Hauptbestandteil des Richtlinienvorschlags, der aber gestrichen wurde, war das sogenannte Herkunftslandprinzip: Nach dem Vorschlag der Kommission sollte ein Dienstleistungserbringer grundsätzlich nur noch den Gesetzen des Landes unterliegen, in dem er niedergelassen ist (Art. 16 RL-Entwurf). Niederlassung ist jedoch nicht mit Unternehmenssitz gleichzustellen. Bereits wenn der Dienstleister im Erbringungsland eine Infrastruktur von gewisser Dauerhaftigkeit besitzt, gilt er dort als niedergelassen (Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, grundlegend C-55/94 Gebhard). Das Herkunftslandprinzip findet dann auf ihn keine Anwendung mehr. Das Herkunftslandprinzip wird bereits im KOM-Vorschlag durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen (Art. 2 und 17 ff. RL-Entwurf).

Gesetzgebungsverfahren

Der ursprüngliche Entwurf der Richtlinie wurde im Januar 2004 vorgelegt und mußte noch sowohl vom Ministerrat als auch vom Europaparlament angenommen werden. Beim Treffen der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union am 22./23. März 2005 in Brüssel wurde beschlossen, dass der Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend überarbeitet werden soll, dass er neben dem Ziel der vollständigen Herstellung des Binnenmarktes auch das Europäische Sozialmodell berücksichtigt. Voreilige, aber weit verbreitete Meldungen in den Medien, wonach die Dienstleistungsrichtlinie durch den Rat „gestoppt“ worden sei, erwiesen sich in der Folgezeit als unzutreffend.

Es gilt das so genannte Mitentscheidungsverfahren, bei dem Ministerrat und Parlament den von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsakt in zwei Lesungen erörtern, ggf. verändern und schließlich gemeinsam erlassen. Wenn sie sich nicht einigen können, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen, der je zur Hälfte aus Vertretern des Ministerrats und des Parlaments besteht. Wird auch hier keine Einigung erzielt, so ist das Vorhaben gescheitert.

Evelyne Gebhardt, SPD-Abgeordnete aus Deutschland, hat als Berichterstatterin im federführenden Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments (EP) am 19. April 2005 eine Reihe grundlegender Änderungsvorschläge präsentiert. Sozialdemokraten, Grüne und Vereinigte Linke haben diese Vorschläge begrüßt, während sich Konservative und Liberale kritisch zeigten. Der

Binnenmarkt-Ausschuss des EP hat am 21.11.05 über diese Vorschläge und rund 1000 weitere Änderungsforderungen abgestimmt. Bei der Abstimmung zeigte sich fraktionsübergreifende Einigkeit über eine Reihe wichtiger Punkte (u. a. Herausnahme des Arbeits- und Sozialrechts aus der RL, Herausnahme der nicht-wirtschaftlichen Daseinsvorsorge sowie des gesamten Gesundheitsbereichs, verbesserte Verwaltungszusammenarbeit und gemeinsame Kontrollen von Herkunfts- und Zielland). Streitig blieben jedoch zwei zentrale Punkte: Die Anwendung des Herkunftslandprinzips auf vorübergehende Dienstleistungen sowie die Herausnahme so genannter „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (Daseinsvorsorgeleistungen, die bereits im Wettbewerb erbracht werden, z. B. Stromversorgung). Nach einem am 08. Februar 2006 ausgehandelten Kompromiss zwischen den beiden großen Fraktionen im Europaparlament ist das Herkunftslandprinzip in seiner ursprünglich vorgesehenen Form nicht mehr Gegenstand des Entwurfs. Demnach sollen für Dienstleister die Vorschriften des Landes gelten, in dem sie tätig werden.

Parallel zu den Beratungen des EP beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe im Rat ebenfalls weiter mit dem Richtlinienentwurf. Auch dort liegen zahlreiche Änderungswünsche von Regierungen der Mitgliedstaaten zu Detailregelungen des Entwurfes vor.

Der Deutsche Bundestag hatte sich bereits in einem Beschluss vom 18. März 2005 dafür ausgesprochen, das Herkunftslandprinzip nur in solchen Fällen anzuwenden, in denen eine vollständige Harmonisierung erreicht sei. Die Kontrolle müsse dabei auf jeden Fall beim Erbringungsland (Ort der Dienstleistung) verbleiben. In einem erneuten Beschluss hat der Bundestag am 30. Juni 2005 gegen die Stimmen von CDU/CSU und FDP seine Kritik am Richtlinienentwurf weiter verschärft, das Herkunftslandprinzip als ungeeignet abgelehnt sowie die Europäische Kommission aufgefordert, ihren Entwurf gründlich zu überarbeiten (BT-Drucksachen 15/5832 und 15/5865). Zugleich enthält der zweite Teil des Beschlusses einen nach Art. 23 GG zu berücksichtigenden Verhandlungsauftrag an die Bundesregierung, welche Regelungen eine Dienstleistungsrichtlinie enthalten bzw. nicht enthalten sollte.

Am 16.02.2006 wurde die Dienstleistungsrichtlinie nur ohne das umstrittene Herkunftslandprinzip vom Europaparlament verabschiedet.

Die nächsten Schritte:

23./24. März: Die Staats- und Regierungschefs beraten auf ihrem Gipfel über die Richtlinie. Sechs Staaten haben bereits eine weiter gehende Liberalisierung gefordert.

Bis Ende April will EU-Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy eine überarbeitete Richtlinie präsentieren.

Bis Ende Juni will die österreichische Ratspräsidentschaft einen Kompromiss der Regierungen finden. Darüber müsste das Parlament nochmals abstimmen.

Kritik am Herkunftslandprinzip

Für viele Kritiker stellte die ursprüngliche Dienstleistungsrichtlinie ein Symbol für den neoliberalen Kurs der EU-Kommission dar. Sie befürchteten insbesondere eine Abwärtsspirale in der Regulierung und Kontrolle von Unternehmen im Dienstleistungssektor. So könne es zu einem Wettlauf der 25 Mitgliedstaaten der EU kommen, indem Unternehmen in das EU-Land mit den geringsten Standards und Kontrollen ausweichen. Die Unternehmen sollten nach dem Kommissionsvorschlag nämlich nur noch dem Recht und der Aufsicht ihres Herkunftslandes, also des Staates unterliegen, in dem sie ihre Tätigkeit tatsächlich ausüben.

Kritisiert wurde auch die Einschränkung der Kontrollmöglichkeiten des Arbeitslandes zur Durchsetzung seiner Mindeststandards bei Lohn, Arbeitszeit, Urlaub und Arbeitsschutz nach der Entsenderichtlinie 96/71 EG. Unternehmen, die ihre Beschäftigten grenzüberschreitend einsetzen („entsenden“) sollten sich nach dem Richtlinienvorschlag im Arbeitsland nicht mehr anmelden müssen, brauchten dort keine Verantwortlichen mehr benennen und keine Arbeitspapiere mehr bereithalten. Gewerkschaften und Globalisierungskritiker befürchteten eine „Ausflagging“ vieler Unternehmen in das EU-Land mit den geringeren Standards und Kontrollen.

Auch die Anwendung des Richtlinienvorschlags auf den Bereich Bildung und Forschung wird in Deutschland von vielen Beobachtern – so etwa der Kultusministerkonferenz – sehr kritisch gesehen. Befürchtet wird, dass die staatliche Akkreditierung von Institutionen und Abschlüssen der Schul-, Hochschul- und Weiterbildung nicht mehr im bisherigen Maße zulässig oder durchführbar sein wird. Daraus werden negative Folgen für Qualitätssicherung und Verbraucherschutz im Bildungsbereich erwartet. Der Staat könne nichts mehr vorschreiben, müsse aber andererseits alles finanzieren: So könnte der Staat in Zukunft verpflichtet sein, allen privaten Bildungsanbietern dieselben Subventionen zukommen zu lassen wie bisher den staatlichen (Schulen, Hochschulen oder etwa auch Volkshochschulen). Beim BaFöG wäre möglicherweise keine Unterscheidung zwischen in- und EU-ausländischen Studierenden und Studiengängen mehr zulässig. Ebenso könnten etwa Bildungsgutscheine für Arbeitslose nicht mehr auf bestimmte Anbieter beschränkt werden. Schließlich wird für den Forschungsbereich befürchtet, dass nationalstaatliche Regulierungen nicht mehr greifen könnten, wovon u. a. das in Deutschland gültige Verbot der Forschung an embryonalen Stammzellen betroffen wäre. Zu den möglichen Auswirkungen auf den Bildungssektor siehe auch die Diskussion im Bildungsausschuss des Deutschen Bundestags .

Stellungnahme der Bundesregierung zur Abstimmung über die Dienstleistungsrichtlinie im Europäischen Parlament

Do, 16.02.2006

Die Bundesregierung begrüßt, dass sich die Fraktionen der beiden großen Volksparteien im Europäischen Parlament auf eine gemeinsame Linie zur Dienstleistungsrichtlinie verständigt haben, die sowohl soziale als auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt.

Die Bundesregierung wird sich an den weiteren Verhandlungen im Rat konstruktiv beteiligen.

Die Dienstleistungsunternehmen in der EU bekommen mit der jetzt vom Europäischen Parlament beschlossenen Fassung besseren Zugang zu den Märkten der anderen Mitgliedstaaten. Die Richtlinie macht hochwertige Dienstleistungen in Europa wettbewerbsfähiger. Hierdurch werden deutschen Dienstleistungsunternehmen zusätzliche wirtschaftliche Chancen eröffnet und somit Wachstums- und Beschäftigungsanreize erzielt.

Gleichzeitig werden die nationalen sozialen Standards in wichtigen Bereichen gesichert. Wesentliche Politikbereiche sind von der Wirkung der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen. Die Bundesregierung begrüßt daher, dass das Votum des Europäischen Parlaments auch diesen Anliegen Rechnung trägt.

Insbesondere wird durch die Ausklammerung des gesamten Arbeits- und Entsenderechts aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich weiterhin die Sozialstandards selber setzen.

Die Koalition bekundet ihren ausdrücklichen Willen, den deutschen Arbeitsmarkt gegen Lohndumping zu schützen und wird rechtzeitig gesetzgeberische Maßnahmen treffen. Sie wird im Laufe des Jahres entsprechende Instrumente prüfen und über Regelungen entscheiden.

Mit dem sich hieraus für den Arbeitsmarkt ergebenden Änderungsbedarf wird sich die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales einzurichtende Arbeitsgruppe beschäftigen, die bis zum Herbst 2006 Vorschläge für mehr Beschäftigung für gering qualifizierte Menschen in unserem Land erarbeiten soll. Das berührt auch die Themen Entsendegesetz und Mindestlohn und die Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie besteht kein unmittelbarer Zeit- und Handlungsdruck, da die Mitgliedstaaten in der Regel eine zwei- bis dreijährige Frist zur Umsetzung von Richtlinien gewährt bekommen.

(Quelle: www.bundesregierung.de)

Michael Endres

Herderstr. 93c
40721 Hilden
02. Feb. 2006

Michael Endres • Herderstr. 93c • 40721 Hilden

Stadtverwaltung Hilden
Am Rathaus 1

40721 Hilden

per Fax: 02103-72600



Anregungen und Beschwerden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Kürze findet die entscheidende Abstimmung zur EU-Dienstleistungsrichtlinie im Plenum des Europäischen Parlamentes statt. Da dies Auswirkungen auf alle MitbürgerInnen und SteuerzahlerInnen auch in Hilden haben wird, stelle ich hiermit diesen Antrag an den Rat der Stadt Hilden und beantrage:

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:

1. umgehend die Untersuchung der Auswirkungen, die die Bolkestein-Richtlinie auf die Entwicklung der Löhne und Arbeitsplätze von ArbeitnehmerInnen in unserer Stadt haben wird, unter Berücksichtigung folgender Fragestellungen, durchzuführen (alternativ: Sollten konkrete Untersuchungsergebnisse dem Rat der Stadt Hilden vorliegen, die noch nicht veröffentlicht sind, beantrage ich deren Veröffentlichung):

- Werden Unternehmen aus einem anderen Mitgliedsstaat z.B. in Hilden eine (Briefkasten-) Firma anmelden können und welcher Schaden kann uns daraus entstehen?

- Können diese Firmen dann EU-weit zu den Standards des jeweiligen Landes bei uns tätig werden? Welche Auswirkungen hat diese Entwicklung für die MitbürgerInnen und die Stadt Hilden?

- Entsteht durch die Umsetzung der Bolkestein-Richtlinie ein rechtsfreier Raum für die Verbraucher? Welche Auswirkungen hätte dies für die MitbürgerInnen und die Stadt Hilden?

- Könnte eine Supermarktkette, wenn die Bolkestein-Richtlinie verabschiedet ist, in Hilden lettische Löhne zahlen? (wie z.B. ein Subunternehmen SupermarktXYZ-Kassen gründen, in dem alle KassiererInnen beschäftigt sind, den Sitz von SupermarktXYZ-Kassen dann z.B.

nach Lettland verlagern und dadurch dann allen – deutschen – KassiererInnen nur noch lettische Löhne zahlen?)

Wären die lettischen Behörden dann sogar für die Kontrolle der Arbeitsstandards der KassiererInnen in Hildener Filialen zuständig? Welche Auswirkungen wird dies für die Entwicklung des Arbeits- und Wirtschaftsstandortes Hilden haben?

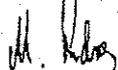
- Wurden die Auswirkungen, die eine Umsetzung der Bolkestein-Richtlinie für die Hildener MitbürgerInnen haben würde, im Rat der Stadt Hilden diskutiert? Wurden ggfls. dabei die Folgen für unsere MitbürgerInnen bedacht und welche Maßnahmen zum Schutz der Hildener MitbürgerInnen wurden getroffen?

2.) Desweiteren beantrage ich, dass der Rat der Stadt Hilden eine Dringlichkeitssitzung im Februar 2006 einberuft und eine Resolution verabschiedet, die den

Stopp der Bolkestein-Richtlinie

fordert.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Endres